

RS Vwgh 1992/9/17 91/16/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §33;

FinStrG §8 Abs1 idF 1975/335;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/17/0072 E 4. Oktober 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Abgabenhinterziehung erfordert Vorsatz. Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160093.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at